

ceciderit, se sublevantem non habet; et: Melius est duos esse simul quam unum. Quum vero postea in Collegiis omnes simul habitarent de muscis et cubiculis haec decreverunt:¹⁾ Cum iuxta Constitutionem Benedicti papae duodecimi, quanto plures studentes poterunt pariter, debeant convocari: decernimus ut Prioeres loci, et studentes sic ordinent de cameris ac studiis, quod ultra anni medietatem non vacent, si qui nostri Ordinis fuerint, qui ea voluerint occupare, hoc tamen observato, ut cum quis de domo seu de Monasterio cuius sumptibus aliqua camera aedificata fuerit, seu notabiliter reparata, illuc venerit ad studendum, huius auctoritate statuti eam ingredi libere valeat, ac pacifice possidere, teneaturque quicumque, qui eam prius occupaverat, absque contradictione et difficultate quacumque exire.

Observavit quoque Clemens Reyneri non tantum fuisse publica Monachorum Collegia Cantabrigiae et Oxonii, sed et particularia Collegia Albanense, et Dunelmense, ibidem pro ipsis Abbatibus aedificata, quae nunc vocentur, Aula Albanensis, et Collegium Trinitatis. In privatis his Monasteriorum aedibus maxime usu receptum forte fuerit, quod Abbates ita extulerunt: Si plures Monachos de uno Monasterio ad Studium mitti contigerit, unus eorum, cui hoc suus Praelatus commiserit, curam habeat alterius seu aliorum, si plures quam duo exstiterint, et circa illos diligenter intendat, ut in Religione ac studio se gerant, et proficiant sicut decet: nec alicui liceat eorundem alicui Monacho alterius Monasterii confiteri, aut ab aliquo tali recipere sacramentum, nisi in casu quo voluerint ex causa legitima confiteri Priori Studentium, vel ab eo aut alio praedictum (recipere) sacramentum, in casu quo nullus sui Monasterii voluerit aut potuerit illo die illi Eucharistiam ministrare.

De Abbatiarum Collegiis.

(Continuatio in fasc. seq.)

Die Cistercienser beim Mahle. Servitien und Pitantien.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz.

Servitien waren für einen klösterlichen Convent gestiftete Mahle. Das zeigt die erste auf ein solches bezügliche Urkunde des Mecklenburgischen Urkundenbuches I. 603. vom 22. März 1248. Nach ihr sollte das vom Fürsten Heinrich Borwin III. für die Brüder zu Doberan bestimmte »aus Weissbrod, Fischen und Wein« bestehen,

¹⁾ Capit. Provinc. an. 1343, c. 19.

die gleichen Speisen sollte dasjenige bieten, welches der Rostocker Bürger Reimbert vom Alten Markte am 11. April 1257 (ÜB. II. 793) für dieselbe Abtei stiftete, und als Getränk »Meth und besseres Bier, oder Wein und Bier, nebst neuen Bechern.« Das Stiftungsbuch von Zwettl leitet das Verzeichnis der zahlreichen diesem Kloster bestimmten Servitien (von S. 477—484 nebst Zusätzen 702—705) mit der Bemerkung ein: »Obschon gegen die Ordensregel, welche nur von zwei oder drei Gerichten redet, haben doch die Aebte wegen der Mühen der Mönche, welche an hohen Festen durch Singen, Fasten und Wachen noch schwerer zu sein pflegen, zugelassen, dass Servitien mit Ausschluss und Unterdrückung alles Ueberflusses, Lachens, Scherzens — in der Furcht des Herrn ausgerüstet würden.« Dies beweist, dass ein Servitium ein Mahl mit mehr Speisen war, als die strenge Ordensregel gestattete. Was in jenem österreichischen Kloster ein volles Dienst den Brüdern bot, zeigt u. a. die Urkunde der Herren von Buchberg von 1319 (a. a. O. 663): »jedem herren vnd dem prüder dreu stuch gueter gesaltzener vissch oder ain gueten schuzzel mit gruenen (frischen) vissch vnd ain pfenbert semeln vnd ain chrapfen vnd di groszer masz guets weins ouz des apts cheler.« Ganz so ordnet auch Albert von Kirchberg schon 1230 (a. a. O. 670) für das von ihm gestiftete. Wie bescheiden auch diese Mahle waren, so übersteigen sie doch schon das 1274 von drei Gebrüdern von Buchberg gestiftete und als ein solennes bezeichnete, wobei nur »jedes Glied des Conventes, Mönch wie Converse, ein Weissbrod, ein grösseres Mass besseren Weines und drei Stück (tria frusta) guter Fische erhalten sollte« (a. a. O. 180).

Zur ständigen Ausrichtung der Servitien setzten die Stifter Hebungen und Renten aus Gütern und Liegenschaften aus. Zu Doberan, für welches in den 15 erschienenen Bänden des Meckl. Urkundenbuches bis zum Jahre 1365 26 Urkunden auf dieselben sich beziehen, war der Betrag anfangs 6 Mark (ÜB. III. 1812; IV.

2513; V. 3044; VIII. 5097) ausnahmsweise 7 (II. 793) für jedes. Diese Summe bestimmt auch Fürst Heinrich I. der Pilger 1267 (UB. II. 1123), dagegen sein Sohn Heinrich II. der Löwe schon 10 Mark für jedes der zwei von ihm 1302 und 1319 gestifteten Servitien (UB. V. 2779 u. VI. 4131). Dies überbietet der Lübecker Rathsherr Gottschalk Wessler 1306 (UB. V. 3114) mit 12 für ein solennes (solempne). Des Fürsten Satz mit 10 Mark findet wiederholt Nachfolge (UB. V. 3321. VI. 4166). Der Bürger Heinrich von Rostock legiert 1328 (UB. VII. 4904) nur 8 Mark, wogegen Abt Johann verheißt, dem Convente ein Servitium auszustatten, »wie er für andere, welche demselben solche bereitet, anzurichten bis dahin gebräuchlich sei.« Ebensoviele verheissen Abt Jacob und sein Convent aus den Einkünften ihrer Güstrower Mühlen für das jährlich am Tage St. Marcus des Evangelisten auszurichtende herzugeben, wozu der Rostocker Bürger Gerhard Knakenhauer 100 M. dem Kloster testamentarisch ausgesetzt hatte (UB. XIII. 7972 v. 22. Juli 1354). Von den drei durch den Collector der Doberaner Salzgüter zu Lüneburg Nicolaus Bartels 1349 (UB. X. 6939) gestifteten, soll jegliches nur 5 Mark betragen. Bisweilen vermehrten auch die Nachkommen noch die ausgesetzten Summen, wenn diese mit der Zeit sich nicht als ausreichend erwiesen. (UB. IV. 2513; VIII. 5600.)

Mit der Ausrichtung der Servitien scheint zu Doberan nicht ein bestimmtes Glied des Conventes betraut gewesen zu sein. In den Urkunden wird sie verschiedenen zugewiesen, so bezugs der drei vom Ritter Heinrich Preen errichteten und von seinen Söhnen erweiterten je dem Schuh-, dem Gastmeister und dem des hl. Geist Hospitalen (IV. 2513), oder dem Siechen- oder Unterkellermeister. (VII. 4904, 1328 März; IX. 6157, 1341 Oct. 23.)

In den Doberaner Urkunden wird das Ausrichten der Servitien mit comparare (UB. III. 1812; XIII. 7972), facere (UB. V. 3321; XIII. 7972), ministrare (III. 1896; VIII. 5600), [so ständig im Zwettler Verzeichnis] gegeben.

Oefter heisst es auch der oder der Beamte solle den Convent bedienen [für ihn anrichten] (serviet IV. 2513; VII. 4904), oder ohne Nennung jenes »derselbe, die Brüderschaft, möge bedient, für sie möge angerichtet werden« (serviatur II. 1543. IX. 6157).¹⁾ Daher wohl die Benennung solcher Mahle mit Servitium²⁾ und niederdeutsch mit deenst, dênest (Dienst); so z. B. in den zwei Urkunden von 8. Oct. 1422: »dûn ênen ghûden, êrliken deenst myt vyf ghûden rychten myt mede vnd myt wysmerschen bêre« (Jahrbuch 13, 292 u. 293). Ausserdem findet sich im Meckl. Urkundenbuche für dieselben und zwar bei ihrer ersten Erwähnung 1248 (I. 603) in Doberan *consolatio refectionis*; auch *consolatio* durch et (III. 1635) oder *seu* (VII. 3556; VIII. 5194) mit *servitium* verbunden. Nennt Ulrich von der Osten 1334 (VIII. 5474) das für Dargun gestiftete *servitium ac refectionem*, so bezeichnet Heinrich II. der Löwe, die wiederholt von ihm bedungenen zwei 1302 und 1319 als *refectiones refectorales*, und 1315 (VI. 3759) die zwölf aus den »von Neuen« bestätigten Hebungen alter Besitzungen Doberans in Stülow und Hohenfelde *servicia refectoralia*. Ebenso UB. VIII. 5097 Albrecht von Bardewik und Abt Jacob (UB. XIII. 7972).

Solche Ausdrücke »Erquickung, Ergötzung« erklären sich aus der S. 610 angezogenen Stelle des Stiftungsbuches. Als Tag des Mahles wird bisweilen ein Fest, wie das der Weihe der Thorcapelle zu Doberan (UB. I. 603) oder der dreier Altäre daselbst, aus der Hinterlassenschaft Peter Wieses gestiftet (UB. IX. 6157), bestimmt. Meistens aber wird bedungen, dass sie an den Anniversarien mit Vigilien und Messen oder bei Begehung der Memorien der Stifter und ihrer Angehörigen sollen

¹⁾ »Madame la marquise est servie«, meldet der Diener in Augiers *Le gendre de M. Porier*, dass angerichtet sei, am Schlusse des 1. Aufzuges.

²⁾ In den Statuten habe ich dies Wort in dieser Bezeichnung nicht erkennen können. Es bezeichnet stets geistliche, kirchliche Feier in denselben, wie auch das dafür gesetzte *Officium* 1194. 2. zeigt. (1218. 12. 1228. 16.)

statthaben (UB. II. 793, 1123; V. 3321; VII. 4849; VIII. 5097; X. 6939.)¹⁾

Mit Bezug auf das für den Tag solcher Feier gestiftete Servitium begründet u. a. im Stiftungenbuche (S. 670) Albert von Kirchberg am 10. November 1290 dessen Anordnung: »daz diselbe samnvng-vnser aller seldester paz gedench hintz got mit ihr besunderlichem gepet.« Abt Gerhard von Doberan motiviert die Darreichung von Wein bei dem von Gottschalk Wessler geordneten Servitium (UB. V. 3114), »damit zum Gebete für die gedachten Seelen unsere andächtige Stimmung noch um so mehr entzündet werde.« Zu Dargun verheißt Abt Johann, falls bei Begehung des Servitiums beim Anniversarium des Priesters Gerhard von Ribnitz der bedungene Wein nicht zu haben sei, »das möglichst beste Bier zu kaufen, damit durch solche Gunst aufgerufen, der Convent mit um so volleren Preisen und um so glühenderer Andacht desselben Memoria begehe.« (UB. V. 3395 v. 26. April 1310.)²⁾ Durch ihre Gebete beglichen (compensare UB. III. 1635) die Mönche dankbar die Stiftung der Servitien und förderten so den Zweck derselben, als Werke der Liebe zu Ehren Gottes und der Brüder Wohl, die zurückgebliebenen Strafen für vergangene Sünden zu mindern und ihre Abbüßung im Reinigungsorte zu kürzen. Wiederholt heisst es daher als Absicht bei diesen Stiftungen: »für die Seelen«, »zur Vergebung der Sünden.« (UB. VI. 4166; VII. 4904; IX. 6157; XIII. 7972.)

¹⁾ Selebedachtmiss war der niederdeutsche Ausdruck für solche Feier. (Wigger, Gesch. d. Familie von Blücher. I. Nr. 365 v. J. 1377.)

²⁾ Diese Urkunde beweist, wie wenigstens in Mecklenburgs Klöstern Wein nicht in Fülle, ja oft gar nicht vorhanden war. Wenn 1310 (UB. V. 3412) solchen Otto Herzog von Pommern bei Stiftung von 4 servicia conventualia an seinem, seiner Eltern und seines Bruders Anniversarium, für das erste ausbedingt, so fügt er dafür 6 Mark zu der Summe von 24 hinzu. Mochten auch einzelne Weinberge im Lande angelegt sein, wie auf der Schelfe bei Schwerin (UB. III. 1766. v. 2. Dec. 1284), und solche von den Päpsten bei Bestätigung klösterlicher Besitzungen erwähnt werden (UB. I. 151 v. 1209), ihre Trauben eigneten sich sicher nicht zum Keltern. Es galt und gilt auch für Mecklenburg das Wort Adams von Bremen, dass »Wein in Sachsen nicht vorkommt.« (II. 67.)

Das im *liber usuum* cap. 76, p. 171 und 90, 203, wie in den Statuten 1157, 50; 1194, 29; 1198, 6; 1217, 5 u. a. und im Stiftungsbuche von Zwettl so vielfach vorkommende *pitancia* (auch *pictantia*)¹⁾ findet sich in den klösterlichen Urkunden Mecklenburgs in der des Ritters Berthold von Ertenenburg von 1310 (UB. V. 3955), wonach am Tage seiner Memoria »der Kellermeister zu Dargun den Convent (dominos et fratres) mit *servicio et pittancia speciali* versorgen sollte« (*procurabit*). Aehnlich heisst es in der Urkunde des Capellans Heinrich von Leubs für Zwettl (Stiftungenbuch S. 341), »er überweise dem dortigen Prior ein Talent jährlicher Rente zu einem *Servitium*, quatenus ex eodem conventus singulis annis in die anniversario obitus mei speciali *pitantia* consoletur.« Im Stiftungsbuche schliesst sich auch von 483—88 die Aufzählung verschiedener *Pitantien* an das Verzeichnis der *Servitien*. Daher könnte es fast scheinen, als ob beide Ausdrücke ganz dasselbe bedeuteten. So, unter der Bezeichnung »Frohmalh«, ist auch *Pitantia* u. a. von dem gründlichen Joseph Feil genommen (Eigentümlichkeiten der Satzungen der Cisterc. Heider & Eitelberger, m. a. Denkmale im österr. Kaiserstaate I. 13).

Was bei den Cisterciensern eine *pitancia* war, zeigt der *liber usuum* an verschiedenen Stellen cap. 76, p. 170 und 171; cap. 77, p. 173; cap. 90, p. 203; cap. 117, p. 278. Darnach war es ursprünglich nur eine Mehrportion, eine Zugabe zu den im Refectorium verabreichten regelgeordneten Speisen (*aliquid superadditum*). Solche konnte dort durch den *Cellerarius* auf Weisung des Abtes oder Priors (cap. 117 p. 278) beim Mahle einem Mönche gespendet werden. Dass sie zuzückzuweisen

¹⁾ Du Cagne (s. v. *pitancia*) führt das Wort auf *Picta*, die kleinste Münze nicht nur in der Grafschaft Poitou, sondern fast in ganz Frankreich, zurück, also eine Pfennig- eine Kreuzerportion, um die Geringfügigkeit auszudrücken. Er weist aber auch daraufhin, dass es in Quellen z. B. im *Nomasticum Cisterc.* auf *Pietas* zurückgeleitet werde, zumal sich auch die Schreibung *pietancia* finde. Mir scheint diese Ableitung vorzuziehen, wobei *pietas* in dem Sinne zu nehmen, wie das davon stammende *pitié* Mitleid, Erbarmen. Waren es doch eben diese Gefühle, welche zur Verabreichung führten, wenn es im *liber usuum* c. 76. 170. heisst *superaddere pro misericordia*.

inobedientia war, ist aus der Geschichte (VIII. 11, 472) des Cäsarius ersichtlich, die er von dem strengen und gebets- und fasteneifrigen Mönch Daniel zu Hemmenrode erzählt. Dieser »wies alle ihm vorgesetzten Pitantien zurück« und so einst auch »einen ihm von dem Abte geschickten Fisch.« In der folgenden Nacht zeigte ihm eine diabolische Vision, wie er sich damit ungehorsam bewiesen. Davon abgeben durfte der so Begabte nur seinen beiden nächsten Tischnachbarn, diese aber keinem weiteren. Ausdrücklich betont bezugs hierauf der liber usuum (171): »Hanc legem pitanciarum omnino teneat sicut et ceteri.« Ferner ward eine solche Pitantia jedem Bruder des Ordens aus einem anderen Kloster dargeboten, während des ersten Tages, wo er als Gast in einer Abtei weilte (1195, 18). Endlich ward sie den Gliedern des Conventes, die zur Ader gelassen waren (minuti), drei oder vier Tage darnach gewährt (12, 203.)¹⁾

Die weitere Entwicklung, ja Ausartung der Pitantien bieten die Statuten. Die Satzungen und Gewohnheiten des Ordens über Speis und Trank dürften zum richtigen Verständnis zuvor mitzutheilen sein.

Kein Cistercienser, Mönch wie Converse, sollte täglich öfter als zweimal essen (nisi bis ullo tempore comedunt 1183, 16), ein Mittags- und ein Abendmahl (prandium et coena) je vor oder nach der Sext und nach der Non (lib. us. c. 84 p. 182; c. 110, p. 203; c. 118, p. 281). Wiederholt (1157, 28; 1184, 2; 1190, 29.) wird unter Strafdrohung eingeschärft, keinen Jüngling unter 18 Jahren oder einen, der dreimal des Tages essen müsse, als Novizen aufzunehmen. Wegen der vielen Fasttage, doch nicht in der Quadragesima (1134, 25), ward den jugendlicheren Conventsgliedern und denen,

¹⁾ Nach dem liber usuum cap. 90. p. 200 sq. wurden die Brüder viermal des Jahres nach vorhergegangener Anzeige des Priors zur Ader gelassen, »um die Begierden des Fleisches niederzukämpfen und des Geistes Ruhe zu bewahren« (Manrique I. 59). Die Operation ward, doch nie zu Zeiten, wo der Abt abwesend war (1180. 2.), von dem dazu beorderten Mönche (minutor) auch an den Conversen (1134. 45; Thes. Anecd. IV. 1241. 4) in der Abtei im Calefactorium vorgenommen (lib. us. c. 90. p. 201; c. 12. 157.)

die ein Wochenamt führten, wie u. a. dem Vorleser bei Tische, ein Imbiss (mixtum) gestattet aus $\frac{1}{4}$ Pfund Brod und $\frac{1}{3}$ hemina¹⁾ Wein (lib. us. c. 73, p. 159; c. 82, p. 182; 1134, 52). Nach der Non oder nach der Vesper (lib. us. 83; 183; 80, 176) tranken die Brüder gemeinsam Wasser. Dies noch nach dem Completorium zu thun, ward anfangs den Einzelnen ganz verboten, später nur ein öfterer Genuss (1274, 5). Dass, als die alte Zucht und Sitte im Orden erschlaffte, öfter gespeist und getrunken ward, beweist schon 1323, 7, welches diejenigen zu strafen heisst, »die an Sonntagen und Tagen, woran wir zweimal essen, mit zweimaliger Kost durchaus nicht zufrieden sind.«

Das Refectorium sollte die Stätte alles Essens und Trinkens sein. Nur im Sommer bei Feldarbeiten, fern ausser der Abtei, ward das Mittagmahl unter freiem Himmel gehalten. Der Kellermeister unter Beihilfe der Brüder, welche den wöchentlichen Küchendienst hatten (l. us. c. 117, p. 278), und bei grossen Conventen derer, welche zur Aufwartung beordert waren (das. c. 77, p. 172; c. 118, p. 28), deckten die Tische im Remter mit Tafeltuch (mappa), Löffeln, Brod und den Servietten (mappula),²⁾ Wein oder Bier (sicera)³⁾ in den aller Orten gleichen (1134, 50) Masskrügen für jeden Bruder (justitia)⁴⁾ nebst dessen Becher (ciphus lib. us. c. 116, p. 275).⁵⁾

¹⁾ Feil (a. a. O.) 20. 47. bemerkt: »So viel dürfte mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, dass eine hemina das Mass eines Seidels, was wir jetzt darunter verstehen, kaum überschritten hat. Unter Hinblick auf die zu Grunde liegende Vorschrift des hl. Benedict Reg. c. 40. bemerkt das Ceremoniale Bened. III. 350, pag. 350: »Etsi non plene cognoscatur qualis sit hic mensura constituta in regula id est hemina.«

²⁾ So, scheint mir, erklärt sich am besten das »fratres discoperiant panem Priore tamen prius hoc faciente« und »cooperiant quod super est de panee« nach der Mahlzeit. lib. us. 76. 170. 171.

³⁾ Dass sicera, welches jedes Getränk ausser Wein bedeutet, hier als Bier zu fassen sei, zeigt die Vergleichung von 1180. 10. (in grangiis, ubi vinum vel cerevisia . . .) mit 1184. 14. (in grangiis vel vinum vel siceram).

⁴⁾ »Abbas cellariam ingressus mensuram potus aeream inibi pendentem reperit. Cumque a cellerario stauapum justitiae fratrum esse cognovisset statim arreptum lapidi inlinit.« Historia Novientensis Monasterii (Ebersmünster) Thes. Anecd. III. 1143.

⁵⁾ Dass diese von Metall waren, lässt sich schon daraus schliessen, dass der strenge Cäsarius (X. 68. 642.) an einem Priester rügt, er habe propter in-

Auch die beiden Gerichte, welche das Mahl bildeten mussten möglichst schon aufgetragen sein, bevor der Prior, der am Haupttische (*mensa principalis*) den Vorsitz führte, mit einer Klingel so lange schellte, dass die durch den Ton der Kirchenglocke in das Refectorium zuvor schon gerufenen Brüdern (*lib. us. 80, 176; 88, 196*) den 50. Psalm für sich sprechen konnten (*c. 76, p. 169*). Schweg die Schelle, so begannen laute Gebete zur Einleitung des Mahles. Auf das gleiche Zeichen wurde es durch andere beschlossen.¹⁾

»Nach vollendetem Gebete, erhoben sich die Brüder und traten an die Tische« (*l. us. 76. 165*). Zuerst ward ein Teller (*scutella*) mit einem der zwei Gerichte von den aufwartenden Brüdern dem Prior und den etwa als Gästen anwesenden Aebten vorgesetzt und drei auf die Haupttafel (*majorem mensam*) für die Verstorbenen (*pro defunctis tres*), welche der Pförtner an die Armen am Klosterthore später mit den Resten des Mahles vertheilte (*lib. us. c. 76, 170; c. 120, p. 285 mit 1185, 14*), »dann je zwei auf der rechten und der linken Seite und so fort bis zum letzten« (*l. us. c. 76, p. 170*). Als Strafe ward auch verhängt, nicht mit am Tische, sondern am Fussboden zu essen; nach 1271, 3 ward dies für die Dauer eines Jahres den Apostaten auferlegt (*comedant ad terram in refectorio*).²⁾

Während des Speisens las ein Mönch, welcher für die Dauer einer Woche damit vom Cantor beauftragt

citamenta gulae aus Phialen, d. i. »aus gläsernen Bechern« getrunken (*in phialis i. e. in cyphis vitreis*). Dass Becher, Löffel, Gefässe nicht von Edelmetall sein dürften, schärft 1250. 4. ein, weil gegen die »*laudabilis simplicitas*« und »*pauupertatis honestas*« (1203. 5.) und 1289. 4. wiederholt das Verbot, weil unpassend »für die armen und demüthigen Knechte Gottes.«

¹⁾ Im 76. Capitel des *liber usuum* (*p. 169 sq.*), das de Refectione handelt, heisst diese Schelle immer *campana* (*p. 169 u. 171*), in den Statuten *nola* (1134. 64; 1195. 17.) Im Dialoge bemerkt der Cistercienser (*Thes. Anecd. V. 1637*): »*Tria tintinnabula in Refectorio habetis, (die Cluniacenser) nos unum solum et sufficit. Durandus (Rat. I. 4. 11.) sagt: »Sqilla pulsatur in triclinio id est in refectorio.*« — *Cymbalum pendens supra mensam*«, heisst es im *Caerem. Bened. III. XVIII 347. Manrique (Annal. I. 279)* bemerkt zu 1134. 64. »*Nunc manu seu cultello pulsamus mensam: atque eo ictu signamus nola reiecta*«

²⁾ Stehend zu essen oder zu trinken, verbietet das Ceremoniale *Bened. III. 18. 348.*

war (l. us. c. 115, p. 272; c. 106, p. 249) von einem tragbaren Pulte (Analogium lib. us. 17, 33; 23, 49) aus dem darauf schon vor Eintritt des Priors gelegtem Buche eine auf den Tage bezügliche Homilie oder noch häufiger aus der hl. Schrift vor, so dass nach Anordnung des liber usuum über die zu den verschiedenen Kirchenjahrszeiten vorzutragenden Stücke (I, 1; 8, 17; II. 20; 27, 57; 39, 71, 72; 41, 74) dieselbe auch hier im Verlaufe eines Jahres in ihrer Gesammtheit zu Gehör kam. Schon deshalb musste, wie bei allen Verrichtungen der Cistercienser, auch beim Mahle das tiefste Schweigen, wie schon vom hl. Benedict (cap. 38) geboten, beobachtet werden (lib. us. 88, 195; Stat. 1195, 19; 1198, 10). Das Brechen desselben galt »als unerträgliche Ausschreitung, welche des Ordens Sitte tief erschüttere« und ward hart durch Fasten und körperliche Züchtigung gestraft (1221, 6). Nur durch Klopfen mit dem Messer gab der Prior, nur durch Winke machten die Brüder einander oder den Aufwartenden Zeichen, wenn einer bemerkte, dass einem Mitspeisenden etwas mangle. Wie ständig, wenn einer dem anderen etwas behändigte (l. us. c. 58, 122), mussten auch die Speisen mit einer stummen Verneigung dargereicht und angenommen werden. Nur mit dem Messer, das die Mönche im Gürtel bei sich trugen, durfte das Salz, welches der Kellermeister vertheilte (l. us. 117, 278), genommen werden. Zuvor war es auf dem Brode dann in der Serviette (mapula) abzustreichen. In ihr die Hände abzuwischen, war verboten. (Nullas tergat manus ad mapulam.) Beim Trinken musste der Becher mit beiden Händen gehalten werden, so schreibt der liber usuum vor (c. 76, p. 170) und ebenso später das Caeremoniale Benedictinum III. 8, 348.

Wein war von Anfang an den Cisterciensern nicht verboten. Hatte doch selbst der hl. Benedict, dessen Regeln in allem auf das Genaueste zu befolgen ihr Grundsatz war (Charta charitatis cap. I; Manrique I. 109) einen mässigen Genuss, nicht bis zur Sättigung, (non

usque ad satietatem bibamus sed parce, cap. 40) gestattet. Dass er »gut mit Wasser gemischt werde«, schreibt 1134, 53 vor, das bene lässt schon 1194, 12 fallen. Weinenthaltung ward als Strafe Schuldigen auferlegt (1252, 24; 1193, 4).¹⁾

Fleisch und Schmalz (sagimen) war den Cisterciensern durchaus versagt. (Alberichs Stat. v. 1107, Manrique I, 23; lib. us. c. 88, 195; 1134, 24.) Nur im Infirmitorium durfte es Kranken und Schwachen, doch auch nur einmal des Tags gereicht werden (1209, 1; 1157, 14). In der Fastenzeit war es wohl auch ihnen untersagt (1226, 7) [nulla persona ordinis]. Wenn ein Abt einem Kranken zur Wiedererlangung seiner Kräfte Fleisch verordnete und dieser es zu geniessen sich weigerte, so galt das schon dem frommen Cäsarius von Heisterbach als Ungehorsam und drängt ihn (X, 9, 605) zu dem Ausrufe: »Audiant haec monachi et obediant, neque inconditam abstinentiam charitati praeponant.« Dass jenes Verbot sich nur auf das Fleisch vierfüssiger Thiere und nicht auch auf das der Vögel beziehe, ward schon im Mittelalter angenommen, so u. a. von Peter Abailard. In seiner Auslegung des Sechstagerwerkes begründet er dies also (Thes. Anecd. V, 1388): »Weil die Fische und Vögel ihren Leib vom Wasser her haben und derselbe daher dessen Natur ist, so wirkt ihr Fleisch nicht so verweichlichend auf den Menschen, wie das der Landthiere, welche mit seinem Körper gleicher Art sind.«²⁾ Die gewaltigen thurmähnlichen Taubenschläge bei Abteien (Viollet-le-Duc, III, 484, fig. 1—9), welche nebst Hühner- und Gänseställen schon auf dem Plane von St. Gallen (Al. Lenoir, Arch. monast. 1, 17) angedeutet sind, scheinen auch dafür zu sprechen. Doch diese Ansicht, welche auch

¹⁾ Das Ceremoniale bemerkt darauf bezüglich III. 18. 350: »Temperate ministretur, ut non voluptati sed tantam necessitate deserviat« mit dem bedeutenden Zusatz: »quod pari modo, de alio cuiuslibet generis potu volumus observari.«

²⁾ Durandus VI. 7. 22. begründet die Erlaubnis des Fischgenusses in den Fasten, wo der alles Fleisches »von vierfüssigen Thieren wie Vögeln« verboten, damit, dass der Herr die Erde, nicht aber das Wasser mit dem Fluche belegt habe; mit Hinblick auf die heilige Taufe sei es elementum dignissimum.

Joseph Feil (a. a. O. I, 13) mit Berufung auf Martènes Auslegung der Regel des hl. Benedict¹⁾ theilt, möchten wie nicht die allgemeine Ansicht im Mittelalter (Thes. Anecd. V. 1387, Anm.), so auch nicht die der strengeren Glieder des Cistercienser-Ordens gewesen sein. Dass diese das Fleisch von Geflügel und, ich glaube, auch nur dieses allein, schwer Kranken im Siechenhause erlaubt achteten, dürfte das Verhalten des frommen Mönches Gosbert († 1263) aus dem Kloster Villars beweisen (Thes. Anecd. VI, 1326). Diesen gelüstete in einer Krankheit ein Kuchlein zu essen. Zur Zeit war dort keines vorhanden »Durch besondere göttliche Fügung« wurden zwei aufgetrieben und wohl zubereitet dem Leidenden gebracht. Entschieden wies er sie zurück, hart seine Begehrlichkeit tadelnd. Solchen Mönchen, die noch kränker seien als er, hiess er sie vorsetzen. Eadem die *gallinam integram vitae gratia comedit*, erzählt Cäsarius (IX, 64, 592) von einem kranken Conversen, der hernach zur Strafe seiner Sünde die hl. Hostie nicht geniessen konnte.

Mit Schmalz bereitete Speisen wurden den Cisterciensern streng verboten (Manrique I, 23; 1134, 24). War ihnen beim Essen in anderen Klostern ein damit angemachtes Gericht vorgesetzt worden, so hatten sie sich dessen zu enthalten. Wer davon unwissentlich genossen hatte, ward mit Fasten bei Wasser und Brod an sieben Freitagen bestraft (1280, 4). In den Fastenzeiten war an diesem Tage beides aller Mönche einzige Kost [1157, I, 1134, 25]. (*Omni sexta feria jejunemus in pane et aqua*) Nur grobes Brod aus gesichtetem Roggenmehle (*grossus id est cribro factus*) sollte ausser an hohen Fasttagen, wo weisses (*candidus, albus panis*) gestattet war, von den Brüdern genossen werden (1134, 14). Von diesem ward auch denen, welchen die Ader geschlagen

¹⁾ Cap. 36. *De infirmis fratribus* sagt diese: »Sed et carniū esus infirmis omninoque debilibus pro reparatione concedatur. At ubi meliorati fuerint, a carnibus more solito omnes abstineant« und cap. 39. *De mensura ciborum*: »Carnium vero quadrupedum, omnino ab omnibus abstineatur, praeter omnino debiles et aegrotos.«

war, am ersten Tage ein halbes, am zweiten und dritten ein ganzes Pfund zum Mixtum gereicht (lib. us. 90, 203), doch sollte es streng abgewogen werden (1134, 14). Jedes Gewürz, Pfeffer, selbst Kümmel, war streng verboten; nur die im Lande wachsenden Kräuter waren gestattet (1134, 65). Salz ward viel verbraucht, daher die Klöster zahlreiche Salzpflanzen erwarben. Auch Honig war gestattet (lib. us. 84, 187). Dass Fische den Cisterciensern nicht verboten waren, erhellt schon daraus, dass die Gerechtigkeit zu ihrem Fange im Meere und in Binnengewässern von Stiftern den Abteien verliehen ward und von diesen vielfach käuflich erworben wurde. Dennoch war auch ihr Genuss durch manche Verbote beschränkt, zumal ausserhalb der Klöster. Bei dem anfangs so strengen Orden verhallte nicht unbeachtet das darauf bezügliche Verbot des grossen Kirchenlehrers und Papstes Gregor I. »Piscium jus ita christiano reliquitur, ut hoc ei infirmitatis solatium non luxuriae pariat incendium. Denique qui a carne abstinet, nequaquam sumptuosiora marinarum belluarum convivia praepares.« (Greg. op. om. II. 1303. Paris 1795.)

1134, 53 und 1195, 4 untersagen den zum Ein- und Verkauf auf Märkte geschickten Brüdern Fische zu erstehen und zu geniessen, doch gestattet ihnen das letztgedachte Statut und 1198, 13, Häringe während des Adventes und der Quadragesima.¹⁾ Den auf der Reise hin und vom Generalcapitel begriffenen Aebten und ihren Begleitern ward »auf gemeinsamen Beschluss« verboten, zu Dijon Fische, selbst nicht geschenke, ausser mit einem Bischofe zu essen. 1279, 30 untersagt den Genuss »gekaufter« in den Refectorien. Dass sie auf der Versammlung zu Citeaux nicht nur zu speisen gestattet, sondern sogar viel genossen wurden, erhellt aus dem Verbote 1199, 4, kein Ordensglied, ausser den

¹⁾ Dass Fische schon als ein Leckerbissen galten, zeigen die Worte des Raynaldischen Statutes: Non debet pro se pisces emere aut delicias quaerere. Bezeichnete sie doch so auch der hl. Hieronymus epist. 13. ad Paulinum, wie im Dialoge der Cistercienser anführt. (Thes. Anecd. V. 1637.)

Mönchen dieses Klosters, solle Forellen im See von Lausanne und anderen benachbarten, worin sie von denselben für das Generalcapitel erworben (*comparare*) würden, fangen; ferner aus der Vergünstigung 1266, 1. für die Fuhrleute, welche zumal Lachse dahin brachten. 1270, 6 bezeichnet noch die auf Papst Clemens IV. zurückgeführte Bestimmung, Niemanden mehr denn zwei Fischgerichte aufzusetzen »als eine ebenso heilige, wie nothwendige.«

Von den erlaubten Speisen durften nur zwei Gerichte (*duo pulmentaria regularia*, 1134, 18; *ambo pulmentaria*, lib. us. 76, 169) bei jeder der zwei täglichen Mahlzeiten gereicht werden. Assen die Brüder während der Ernte auf dem Felde, so ward dort nur eines verabfolgt, das andere auf den Abend verspart, doch erhielten sie 1½ Pfund Brod mehr. Milch, roh oder gekocht, galt als ein Gericht.

In dem Dialoge, der uns die Anschauungen der deutschen Glieder des Ordens der Zeit von 1153—1174¹⁾ so deutlich widerspiegelt, sucht der Cistercienser auf Grund der alten Speiseregeln der Heiligen Basilius, Hieronymus, Columban nachzuweisen, dass zwei Gerichte aus Pflanzenkost und etwa auch aus Fischlein bestehend, für eine Mahlzeit durchaus genügend seien (a. a. O. 1637). Nur zu bald und mit der Zeit immer nachdrücklicher wird die laxere Partei, welche auch im Cistercienserorden aufkam und wuchs, die Meinung vertreten haben, welche der Cluniacenser auf die harten Angriffe wider die leckeren Gerichte in seiner Congregation (a. a. O. 1628) ausspricht, »dass jene alten Vorschriften sich nicht mehr mit der Schwäche der derzeitigen Mönche (*modernorum monachorum*) vertragen« (1637).

Abt Giselbert von Hemmenrode erwiderte, wie Cäsarius von Heisterbach erzählt, auf die Bemerkung einzelner Laien, wie es nur möglich sei, dass frühere

¹⁾ Wiederholt wird darin der hl. Bernhard als verstorben, aber noch nicht als heiliggesprochen angeführt, so p. 1574: *Testatur in quadam epistola sua felicis memoriae domnus Bernardus Clarevallensis abbas.*«

Edle, die an gute und nahrhafte Kost gewöhnt wären, als Mönche die der Cistercienser geniessen könnten, also: »durch Zusatz dreier Körner Gewürz mache er die Speisen so schmackhaft, dass die Essenden nichts davon auf ihren Tellern zurückliessen, und nennt dann als solche *longae vigiliae matutinarum, labor manuum und desperatio ferculi lautioris.*« Aber eben die schweren Anforderungen, welche die Regel Tags mit harter Arbeit in Feld und Garten, Nachts durch lange Gottesdienste bei wenig Schlaf, an die menschliche Natur stellte, konnten bei manchen wohl, um jenen genügen zu können, den Wunsch erregen, durch reichere und bessere Kost sich dafür zu kräftigen und zu stärken. Dies ward durch Pitantien gewährt.

Eine solche liess schon der dritte Abt von Citeaux Stephan (1109—1133.) den zum Generalcapitel Versammelten auftragen nach den zwei ordnungsmässigen Gerichten, doch ward dies durch gemeinsamen Beschluss für künftig untersagt (1134, 18). Diese Pitantia war schon nicht mehr, wie im *liber usuum*, eine Mehrportion für einen oder einzelne, sondern ein drittes Gericht für alle, das Mahl war so um einen dritten Gang erweitert worden.

Streng nach der Regel lautet auch noch der Eingang zu 1157, 33, »dass gemäss dieser die Ordensglieder mit zwei gekochten Gerichten zufrieden sein sollten, und dass im Hinblick auf die Schwäche Einzelner gestattet sei, dass wer aus der einen sich nicht erlaben könne, es aus der anderen thue; dass auch bei Anwesenheit von Aebten und Gästen dies Mass nicht zu überschreiten sei.« Dann aber heisst es weiter: »Wir bestimmen, dass keinem Abte¹⁾ oder Mönche oder Conversen unseres Ordens weder im Refectorium, noch im Gasthause, noch auf einem Hofe, oder wo wir sonst speisen, mehr als drei Gerichte gegeben werden, auch anderen Gästen nicht, es seien denn Bischöfe oder Fürsten anwesend.« Wird hier

¹⁾ Aebte des Ordens, die in einer Abtei desselben als Gäste weilten, assen im Refectorium, (*Charta Charit.* § 4. 9. u. 10.) Vergl. »Studien« XVI. 16.

die nach dem *liber usuum* den Gästen am ersten Tage ihrer Anwesenheit zu reichende *Pitantia* schon zu einer dritten Schüssel, so fügt die weitere Bestimmung: »Doch im Refectorium, wenn der Convent oder die Aufwartenden speisen (*comedunt*) ist es einem Abte oder Bruder, welcher als Gast da ist, gestattet ein viertes Gericht zur Vertheilung an die Mitessenden (*simul comedentium*) auftragen zu lassen,« noch einen weiteren Gang hinzu und beseitigt zugleich das Statut 1134, 64: »Kein Abt, der im Refectorium speist, macht falls er nicht den Vorsitz führt, eine *Pitantia*, ausser etwa dem neben ihm Sitzenden.« Hinzugefügt wird 1157, 33 noch, »dass Fladen und Gebäck (*flatoms et pastillos*) oder Käse, falls er nicht zu dem Gange gehöre, als Gericht geachtet werden sollen, nicht aber Butter und trockene Kräuter.« — So war zunächst mit Hinblick auf Gäste, die Zahl der üblichen Schüsseln fast unvermerkt vermehrt, und *Pitantien*, nicht als Mehrgericht für Einzelne, sondern für die Gesammtheit, Thür und Thor geöffnet. Bezugs derselben bestimmt dann noch §. 50, »dass sie ganz von dem Ermessen des Abtes abhängen, doch nicht drei Tage hinter einander gereicht werden sollten.«

Bald zeigen die Beschlüsse, wie die *Pitantien* offenbar die für alle immer häufiger wurden. Bereits 1183, 17, muss dafür Beachtung von Mass und Ehrbarkeit einschärfen. Schon 1194, 25, wurden sie wenigstens dreimal wöchentlich als üblich in einzelnen Klöstern betrachtet; ja 1195, 29, muss Prioren, welche sie täglich verabreichten, mit Absetzung bedrohen.

Das Verlangen der Convente nach einem Mehrgerichte für alle (*pitantia generalis*) konnte sich vielfach auf die ihnen dafür von den Gläubigen gemachten Stiftungen stützen, welche bisweilen von den Mönchen veranlasst waren (1225, 5). »Gleichsam täglich, des Rapot von Falkenberg Gedächtnis zu haben, werde der Convent gemahnt« (*quasi cottidie nos admonet ut sui memoriam habeamus*) durch die Schenkung jenes, welche aus Eiern

bestehend, avf ir tisch dienen sollte, rühmt das Zwettler Stiftungenbuch (S. 484 vergl. 87, 151). Bald begnügten sich ja auch die Frommen nicht mehr, Renten zur Beschaffung nur zu Pitantien als einer Zugabe zu einzelnen Mahlzeiten auszusetzen, wie der eben Gedachte zu drei Fuhren von je 33 Pfund Aepfeln zur Erquickung der Mönche in den Fasten, oder Hadmar Chunring zu Weizenbrod, Käse und Wein für einen Tag jeder Woche (Stiftungenbuch 485 und 70). Zu ganzen Mahlzeiten mit immer mehreren Gerichten, als die Regel gestattete, zu Servitien, wie anfangs gezeigt, wurden Mittel gespendet. Zur Verwaltung dieser für den Tisch der Mönche gab es in einzelnen Klöstern besondere Beamte *eleemosynarii* seu *pitantiarii*.¹⁾ 1266, 9, verbietet dieses und heisst, die Verwendung der Stiftungen dem Ermessen des Abtes zu überlassen. Dass von dieser öfter wiederholten Vorschrift dieselben auch in einzelnen Fällen Gebrauch machten, beweist das Stiftungenbuch (S. 483). Der kräftige Ebro benutzte eine Schenkung Ulrichs von Buchberg nicht zu Pitantien, sondern zum Aufbau eines 1289, abgebrannten Klosterhofes. Dagegen capitalisierte er eine von Hugo von Lichtenfels zu Pitantien ausgesetzte Kornhebung fünf Jahre, um für dieselben die Mittel zu mehren (das. 367). Dass wohl dies, aber nicht jenes Verfahren den Wünschen der Mönche entsprach, verräth die Bemerkung gegen Ende des Servitien-Verzeichnisses im Zwettler Stiftungenbuche (485): »Es sei nicht abgefasst, um den Officialen ein Gesetz vorzuschreiben, sondern um sie ad compassionem conventus aufzureizen.« Anderen Orts wurden Pitantien von den Conventen schon 1183, 17, als ein Recht (*quasi de jure*) begehrt. Deutlich verrathen die Statuten die Verlegenheit, wie der so einreissenden Entstellung der Regel zu steuern sei. Droht 1187, 8, mit Verlust der zu Pitantien geschenkten Besitzungen und Gelder, so stellt 1217, 5, deren Verwendung dem Ermessen der

¹⁾ Sciendum quod in multis domibus ordinis magistri pitantiarum largos redditus habent, ex quibus servicia vel pitantias ad dispositionem abbatum conventibus fideliter administrant. (Stiftbch. 534.)

Aebte anheim und heischt, die Mönche, welche solche als Observanz verlangen würden zu geisseln. Was so ausgerichtet zeigten u. a. 1323, 7, welche es die Uebertreter der in der Regel geordneten Fasten von Kreuzeserhöhung bis Ostern mit Entziehung der gemeinsamen Pitantia (communis Pitantia) strafen heisst, und 1432, 6, welches ordnet, wer zu den Vigilien zu spät komme, »entbehre an dem Tage des Weines und der Pitantia.« Diese wurden also damals schon als ganz ordnungsmässig angesehen. Eine recht reichliche (abundantiorem) verlangt 1439, 7, für das Benedictsfest und Verkündigung Mariae auf Freitage in den Fasten fallend propter reverentiam tantarum solemnitarum! — Bezeichnend ist auch 1330, 11. Ein Kalender, in welchem die mit Pitantien bedachten Tage verzeichnet standen, war zu Barbery an der Wand des Capitelsaales gemalt. Das Statut verlangt Entfernung der anstössigen Schilderei, aber ordnet die Eintragung der Pitantien ins Martyrologium, Regelbuch oder sonst wo.¹⁾ Wenn dann noch gesagt wird, »Fleisch zu essen solle Niemand als nach Recht und Gewohnheit begehren, ausser nach der 13. Definition de pitantia et potu,« so lassen diese Worte schliessen, dass die Mönche just für das Mehrgericht jene streng verpönte Speise verlangten. Die wiederholten Einschärfungen des Fleischverbotes, die häufigen gegen die Uebertreter verhängten Strafen (1157, 14, 1194, 26; 1209, 1; 1226, 7; 1270, 3; 1292, 5, u. a. m.) zeigen nur zu deutlich, wie just nach diesem so gar verbotenen Genuss die Mönche begehrten und 1282, 25, wie Visitatoren dem Verlangen entgegenkamen.²⁾

¹⁾ Die Brevis notitia Monast. Ebracensis erwähnt wiederholt (103, 108) den liber pitantiorum Ebracensis.

²⁾ Saepe diabolus religiosos per carnes tentat, bemerkt Caesarius von Heisterbach (IV. 81. 236) und bringt dafür Belege in den folgenden Capiteln. Doch bezeichnend ist es, wenn schon dieser so fromme und eifrige Mönch dann VI. 2. 331. auf des Apollonius Frage, ob die nicht sündigen, welche Mönchen ausserhalb des Klosters Fleischkost vorsetzten und zum Genusse verreizten: erwidert: »Sie scheinen nicht zu sündigen, wenn sie Gastlichkeit dazu bringt, oder besser der Liebe Gluth. Unwissenheit oder Einfalt entschuldigt die Essenden, die Bewirthenden die Liebe.« Dies belegt er cap. 3. mit einem Worte Abt Hermanns von Hemmenrode, der auf eines Mönches Bemerkung, dass die ihm

Vergebens suchten die General-Capitel dem Streben nach Fleisch entgegenzuwirken. Aber nur zu sichtlich lassen die Statuten erkennen, wie selbst auf ihnen unter dem immer stärkeren Einfluss der laxeren Partei ständig weitergehende Concessionen erzwungen werden, so sehr auch die Strenge sich dagegen stemmte. Wenn diese 1306, 1, mit dem Hinweis darauf, »dass es dem geistlichen Menschen nicht zieme nach dem Fleische zu leben und ihm, das wider den Geist gelüste, zu folgen,« mit nur durch das General-Capitel aufhebbarer Excommunication die Uebertretung des Fleischverbotes belegt, so schleicht sofort das Zugeständnis nach, »gemeint sei nur das Essen desselben in Localitäten, die dafür vom Orden nicht gestattet seien.« 1422, 7, (1423, 2; 1424, 3,) wird auch die Drohung dieser schweren Strafe bezüglich derer, welche weltliche Personen mit Fleisch bewirtet hätten, nachdem vorher schon (1412, 4, 5; 1413, 4), dies einzelnen Klöstern gestattet worden, ausdrücklich zurückgenommen, und im vorhergehenden Statute (6,) angeordnet, »dass um die Strenge und Menge der Strafen gegen diejenigen zu mässigen, welche des verbotenen Genusses überführt seien, nur die von den Päpsten darauf gesetzten verhängt werden sollten.«

Lassen diese Worte erkennen, wie mit allen versuchten Massregeln nichts erreicht ward, so zeigt 1429, 2, wohin es bereits im Laufe der Zeit gekommen. Nach den »durch einige Eiferer« vor das General-Capitel gebrachten Angaben, bestanden in manchen Klöstern die gemeinsamen Refectorien nicht mehr. Tags und Nachts (1460, 9, diurnis atque nocturnis horis) hielten die Mönche Speis- und Trinkgelage (commessiones et potationes) mit weltlichen Personen und trieben andere Ungehörigkeiten in ihren verschliessbaren Zellen. Um den äusseren

vorgesetzte Speise Speck enthalte, zwar den Teller wegschiebt, aber jenem sagt, er wisse ihm wenig Dank, dass er ihn um sein Gericht gebracht habe, denn hätte er geschwiegen, so würde er unwissend essend nicht gestündigt haben. Cap. 4. bringt er die Antwort des Priors Daniel, der in Schmalz gebackene Kuchen zwar nicht selber ass, aber einen Mönch ruhig speisen liess, auf dieses Frage, warum er das gestattet; »Ich wollte dich deiner Speise nicht berauben, weil Unwissenheit dich entschuldigt.«

Schein zu wahren, speisten in anderen Klöstern die Mönche nicht mehr in den Refectorien, sondern »allein in den Infirmitorien und anderen Orten, in denen sie Fleisch geniessen konnten« (1437, 10).

Die Sammlung früherer reformatorischer Beschlüsse 1439, 12, zeigt das eingerissene Verderben deutlich, und wie wenig das General-Capitel dagegen thun konnte. Die Zellen im Dormitorium, sollen zerstört werden (IX.), die verfallenen Refectorien wieder hergestellt oder neugebaut, und alle dort die regelrechte Kost geniessen — Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends, und — sofern sie nicht vom Abte oder dessen Gästen in jenes Behausung (camera) geladen (V.). Dass diese als Stätte erlaubten Fleischgenusses galt, zeigt dann VI. Was es mit der regelrechten Kost auf sich hatte, beweist IV., wonach bei Conventen von wenigstens 20 Gliedern, nur zwei diese im Refectarium geniessen sollten, wenn die Aebte zur Stärkung der Schwachen und Leidenden diesen Fleisch aufstichten. Ja III. muss gebieten, dass kein Bruder zum Essen desselben gezwungen (*Nulla ordinis persona regularis per abbatem vel abbatissam compellatur ad comedendum carnem*) werde, und dass für die, welche sich desselben enthalten wollten, die von der Regel geordneten Speisen ausreichend aufgetragen würden. Diese aus 1437, 10, wiederholte Bestimmung und 1439, 15, welches die visitierenden Vater-Aebte¹⁾ mit Excommunication bedroht, falls sie in Klöstern, »welche unter Beistand des hl. Geistes zu so grosser Enthaltbarkeit gelangt, dass sie niemals, gemäss dem Wortlaut der Regel, Fleisch geniessen oder es zu essen erlaubten,« solches ihnen aufzutragen den Abt und die Mönche zwingen würden, zeigen uns, dass es durch Gottes Gnade auch noch damals ganze Convente und in anderen einzelne Glieder gab, welche streng dieser Speise sich enthielten. Noch 1508, 1, lässt erkennen, dass manche Mönchs- wie Nonnenklöster des Orden selbst zu der Zeit

¹⁾ 1282. 25. muss schon rügen, dass einzelne Visitatoren gestatteten, dass der Convent dreimal im Jahre Fleisch esse.

in diesem Punkte treu der Regel nachlebten oder ihr nachzuachten schon seit geraumen Jahren wieder begonnen hatten. Dass noch 1344 zu solchen Doberans Mönche und Conversen gehörten, beweist die Urkunde vom 28. December (Meckl. Urkdb. IX, 6473). Darin wird dem Müller Matthias zu Krempitz gestattet, im Refectorium des nahen Klosterhofes Redentin mit jenen zu speisen, das, was ihnen vorgesetzt werde, falls er aber Fleisch genießen wolle, müsse er gesondert (*segregatim*) essen.

Wie frühe schon im Trinken Ausschreitungen stattfanden, zeigt 1181, 7. Darnach musste das General-Capitel »erröthen, weil einige Aebte Schulden gemacht hatten, um Wein anzukaufen.« Dass bei solchen Uebertretungen in Speis und Trank zumal von »solchen die gesunden und kräftigen Körpers waren (1432, 7), auch die strengen Fastengesetze überschritten wurden, lässt sich erwarten und beweisen die Klagen der Statuten über das so gegebene Aergernis (1432, 6, 1435, 9).

Dass die General-Capitel mit ihren Anordnungen, Drohungen, Bitten und Vermahnungen dem eingerissenen und immer weiter um sich greifenden Abfall von der alten ehrwürdigen strengen Regel nicht steuerten, so dass dasselbe 1473, 1, des einst so strahlenden Ordens Untergang prophezeihete, beweisen nur zu deutlich die Statuten der folgenden Jahre (1444, 4; 1460, 9; 1461, 4; 1481, 1, 2; 1519, 1), welche solche Uebertretungen rügen müssen.

Beiträge zur Geschichte der Schottenabtei St. Jakob und des Priorates Weih St. Peter (O. S. B.) in Regensburg.

Mitgetheilt von G. A. Renz, Archivar, Pfleger der königl. württembergischen Commission für Landesgeschichte, Mitglied der Görresgesellschaft u. a. gel. Ges.

(Fortsetzung zu Heft III. 1896, S. 416—429.)

1423. August 5. Regensburg. Abt Donatus von St. Jakob stellt im Auftrag Martins V. die Executorialbriefe aus, nach welchen die zur Collation des Regensburger Bischofs gehörige Pfarrei Atting der bischöflichen Mensa incorporiert wird. 257.

Orig. i. Reichsarchiv zu München. — Reg. Boica XIII., 16. — Janner, a. a. O. III., 406.